



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB II	111.22.170; 110.30.014; 121.03.070	WTV 1/2020	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr	5.	öffentlich	27.02.2020

1. Verordnung zur Änderung der Norderneyer Gefahrenabwehrverordnung (hier: Einführung einer ganzjährigen Anleinplicht für Hunde)

Sachverhalt

Nach allgemeiner Lebenserfahrung können in einem engen Ortsbereich mit hoher Gäste- und Hundedichte freilaufende Hunde im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung herbeiführen, und zwar ohne Differenzierung nach Hunderassen und nach Jahres- oder Tages-/Nachtzeiten. Angeleinte Hunde hingegen verursachen weniger Unfälle, springen seltener Personen an, hetzen keine anderen Tiere und setzen ihren Kot in der Regel vom Halter/Führer kontrolliert ab.

Ein Leinenzwang für Hunde wurde auf Norderney schon im Jahr 1966 eingeführt. Damals galt dieser vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres. Im Jahr 1992 wurde der Leinenzwang zeitlich ausgeweitet, und zwar auf den heute noch gültigen Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres.

Schon bei der Neufassung der Verordnung zur Bekämpfung des Lärms und anderer Gesundheitsgefahren im Jahr 1992 wurde der Versuch unternommen, eine ganzjährige Anleinplicht für Hunde einzuführen. Damals verwies die Aufsichtsbehörde auf ein Urteil des OVG Lüneburg aus dem Jahr 1990. Das OVG hatte die ganzjährige Anleinplicht für Hunde auf der Insel Baltrum für nichtig erklärt, weil es für eine Anleinplicht während der Nebensaison und vor allem in den Wintermonaten an der ordnungsrechtlichen Rechtsgrundlage fehlen würde. Denn nach allgemeiner Lebenserfahrung seien die bezeichneten abstrakten Gefahren außerhalb der Hauptsaison mit wenig Gästebetrieb erheblich geringer. Eine generelle Anleinplicht wäre deshalb nicht geboten.

Im Jahr 2005 sorgte ein Urteil des OVG Lüneburg für Diskussionen. Dieses Urteil bezog sich auf den generellen Leinenzwang einer Gemeinde auf dem Festland. Das Gericht stellte fest, dass die Anforderungen an das Vorliegen einer abstrakten Gefahr dort nicht vorlägen, denn es gäbe u. a. keine Erkenntnisse fachkundiger Stellen, die die Notwendigkeit belegen, Hunde im gesamten Stadtgebiet an der Leine zu führen. Allein ein bloßes „Unsicherheitsgefühl“ der Bürger rechtfertige nicht den Erlass einer Verordnung auf der Grundlage des Gefahrenabwehrgesetzes. Aufgrund des vorgenannten Urteils aus dem Jahr 1990 wurde verwaltungsseitig für Norderney jedoch kein Handlungsbedarf gesehen.

Aufgrund der deutlich gestiegenen Gästezahlen und der Vielzahl von Beschwerden zum Thema „Hund“ wurde im Jahr 2014 verwaltungsseitig der Vorschlag unterbreitet, eine ganzjährige Anleinpflcht für Hunde einzuführen. Der damalige Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr lehnte dieses Ansinnen jedoch einstimmig ab.

Das Thema „Hunde“ (Hundekot und nicht angeleinte Hunde) ist weiterhin eins der führenden auf der Beschwerdeliste, insbesondere während der Zeit außerhalb der alljährlich geltenden Anleinpflcht. Um dieses Problem besser in den Griff zu bekommen, wird angeregt, die Zeit des alljährlichen Leinenzwangs für Hunde auf das ganze Jahr auszuweiten.

Zur Verdeutlichung wird auf die Entwicklung der Übernachtungszahlen hingewiesen:

	1965/66	1975/76	1990/91	2012/13	2013/14	2018/19	2019/20
Nov.	64.563	38.459	95.753	117.599	127.566	161.286	177.877
Dez.	48.313	41.931	32.954	105.322	109.663	138.086	144.844
Jan.	56.482	33.663	37.142	89.697	101.443	137.069	
Feb.	47.758	49.785	46.604	105.537	98.535	132.731	

Es ist zu einer deutlichen Steigerung der Übernachtungszahlen während der Monate, in denen derzeit keine Anleinpflcht besteht, gekommen, selbst gegenüber dem Jahr 2014. Mittlerweile sind die Übernachtungszahlen teilweise so hoch wie in den Monaten, in denen die Anleinpflcht seit 28 Jahren schon gilt.

Außerdem ist das OVG Lüneburg teilweise von seiner Rechtsauffassung aus dem Jahr 2005 abgekehrt. Laut einem Urteil aus dem Jahr 2017 gelangt es nunmehr zur Auffassung, dass sich die zur Feststellung einer abstrakten Gefahr erforderlichen Erkenntnisse auch aus der allgemeinen Lebenserfahrung ergeben können. Zusätzlichen belastbaren statistischen Materials zu konkreten Vorfällen im Verordnungsgebiet bedürfe es nicht mehr.

Finanzielle Auswirkungen

- Nein
 Ja, mit

Gesamtkosten der Maßnahmen
 (Beschaffungs-Herstellungskosten)
 Euro

Jährliche Folgekosten/ lasten
 Einmalig
 Euro

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe
 vorhanden.

Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Empfehlungsbeschluss

- Ja
 Nein

Der Einführung einer ganzjährigen Anleinpflcht für Hunde wird zugestimmt und dementsprechend die Norderneyer Gefahrenabwehrverordnung (NeyGefAbVO) angepasst (siehe anliegenden Entwurf).

Norderney, 30.01.20

Der Bürgermeister

(Ulrichs)